



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

35. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 08.09.2009** | **Nummer 13**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Bürgerservice" / „Allgemeine Informationen“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
58	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Vertretung des Hochsauerlandkreises am 30. August 2009	90
59	Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung	92
60	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Gemeinde Bestwig	92
61	Bekanntmachung Wasserrecht: Umgestaltung eines Abschnitts der Neger oberhalb von Wulmeringhausen	95
62	Bekanntmachung Wasserrecht: Renaturierung der Röhr in Sundern-Stemel	96
63	Genehmigungsverfahren der Firma Presspart GmbH & Co. KG nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Anlage zum Innenbeschichten von Aluminiumaerosoldosen	96
64	Bekanntmachung Jahresabschluss 2006 der Erholungs- u. Sportzentrum Winterberg GmbH	97
65	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes	98
66	Aufgebot eines Sparkassenbuches	99

58 BEKANNTMACHUNG DES ERGEBNISSES DER WAHL ZUR VERTRETUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 30. AUGUST 2009

Gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112) und § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592/SGV. NRW. 1112), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird das vom Wahlausschuss des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 3. September 2009 festgestellte Ergebnis der Wahl zur Vertretung des Hochsauerlandkreises öffentlich bekannt gemacht:

A Wahlberechtigte insgesamt 222.009
 B Wähler insgesamt 128.068

Abgegebene Stimmen
 C Ungültige Stimmen 2.382
 D Gültige Stimmen 125.686

Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Parteien

1. CDU	66.291 =	59,7 %
2. SPD	31.813 =	25,3 %
3. FDP	12.405 =	9,9 %
4. GRÜNE	8.406 =	6,7 %
5. DIE LINKE	3.866 =	3,1 %
6. SBL/FW	2.905 =	2,3 %

A. In den 27 Wahlbezirken sind folgende Bewerber in direkter Wahl gemäß § 32 KWahlG gewählt worden:

Kreiswahlbezirk	Name, Vorname Beruf, Anschrift	Partei
1	Willmes, Willy Müschede, Am Schürbusch 5, 59757 Arnsberg	CDU
2	Nies, Friedrich Herdringen, Kiebitzweg 12, 59755 Arnsberg	CDU
3	Wittershagen, Michael-Robert Neheim, Apothekerstr. 83, 59755 Arnsberg	CDU
4	Beckmann, Ursula Herdringen, Stockhausenweg 11, 59759 Arnsberg	CDU
5	Pelz, Thomas Bruchhausen, Kohlgrubenweg 20, 59759 Arnsberg	CDU

6	Maas, Ludger von-Bernuth-Str. 31, 59821 Arnsberg	CDU
7	Pielsticker, Karl-Josef Oeventrop, Zum Ruhrpegel 4, 59823 Arnsberg	CDU
8	Hafner, Gerhard Enkhausen, Heinrich-Lübke-Str. 10, 59846 Sundern	CDU
9	Wargin, Volker Endorf, Scheedweg 40, 59846 Sundern	CDU
10	Schulte, Ludwig Silmecke 7, 59846 Sundern	CDU
11	Pfitzner, Eva Maria Freienohl, Plastenbergl 60, 59872 Meschede	CDU
12	Wolff, Werner Hardtstr. 16, 59872 Meschede	CDU
13	Lenze, Ferdi Wehrstapel, Unter der Helle 2, 59872 Meschede	CDU
14	Schulte, Klaus Ahornweg 7, 59889 Eslohe	CDU
15	Heinemann, Rudolf Nuttlar, Briloner Str. 35, 59909 Bestwig	CDU
16	Hermes, Paul Bad Fredeburg, Kapellenstr. 1, 57392 Schmalleberg	CDU
17	Peitz, Josef Ebbinghof 1, 57392 Schmalleberg	CDU
18	Schürmann, Wolfgang Holthausen, Schützenstr. 4, 57392 Schmalleberg	CDU
19	Menke, Werner Gartenstr. 39, 59939 Olsberg	CDU
20	Schmidt, Hiltrud Wiemeringhausen, Winterberger Str. 10, 59939 Olsberg	CDU
21	Braun, Bernd Wernsdorfer Str. 31, 59955 Winterberg	CDU
22	Schäfer, Reinhard Am Faustweg 20, 59964 Medebach	CDU
23	Diekmann, Wolfgang Petersborn 7, 59929 Brilon	CDU

- | | | | | | |
|----|--|-----|----|--|------|
| 24 | Schräjähr, Siegfried
Ratmerstein 62, 59929 Brilon | CDU | 10 | Schlenke, Wolfgang
Giershagen, Uppsprunger
Straße 24, 34431 Marsberg | (10) |
| 25 | Fisch, Eberhard
Thülen, Kirschblütenallee 1,
59929 Brilon | CDU | 11 | Newiger, Peter
Brunskappel, In der Vechte 11,
59939 Olsberg | (11) |
| 26 | Schröder, Elmar
Erlinghausen, Marsberger Str. 39,
34431 Marsberg | CDU | 12 | Völlmecke, Rosemarie Maria
Freienohl, Platenberg 23,
59872 Meschede | (12) |
| 27 | Leifels, Gebhard
Giershagen, Hundebusch 5,
34431 Marsberg | CDU | 13 | Hoffmann, Raimund
Bruchhausen, Krellstr. 9,
59759 Arnsberg | (13) |

B. Aus den Reservelisten wurden gemäß § 33 KWahlG gewählt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname Beruf, Anschrift	Nr. der Reserve- liste
----------	-----------------------------------	------------------------------

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- | | | |
|---|---|-----|
| 1 | Hilgenberg, Markus
Liesen, Liesetal 15, 59969 Hallenberg | (5) |
|---|---|-----|

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- | | | |
|---|--|-----|
| 1 | Schneider, Hans Walter
Siedlinghausen, Goethestr. 14,
59955 Winterberg | (1) |
| 2 | Sengen, Brunhilde
Gelängeweg 6, 59964 Medebach | (2) |
| 3 | Schult, Michael
Neheim, Kantstr. 7, 59755 Arnsberg | (3) |
| 4 | Bagaric, Birgit
Am Breberg 18, 59909 Bestwig | (4) |
| 5 | Blum, Ulrich
Holunderweg 4, 59846 Sundern | (5) |
| 6 | Brüggemann, Reinhard
Eversberg, Unterm Baumhof 17,
59872 Meschede | (6) |
| 7 | Brunsing-Aßmann, Dorothee
Hanstein 20, 59821 Arnsberg | (7) |
| 8 | Wiese, Günter
Gudenhagen, Am Hängeberg 2,
59929 Brilon | (8) |
| 9 | Hirdler, Ulrike
Bad Fredeburg, Am Weißen Stein 17,
57392 Schmallenberg | (9) |

- | | | |
|----|---|------|
| 14 | Berghoff, Dirk
Frielinghausen 24, 59889 Eslohe | (14) |
|----|---|------|

Freie Demokratische Partei (FDP)

- | | | |
|---|--|-----|
| 1 | Walter, Friedhelm
Rumbeck, Berensstr. 2, 59823 Arnsberg | (1) |
| 2 | Virnich, Gert
Birkenweg 13, 59872 Meschede | (2) |
| 3 | Mühlenbein, Josef
Schützengraben 4, 59929 Brilon | (3) |
| 4 | Fehling, Hanns-Rüdiger
Stockum, In der Esmecke 55,
59846 Sundern | (4) |
| 5 | Niggemann, Walter Hermann
Medelon, Orkestr. 44, 59964 Medebach | (5) |

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- | | | |
|---|---|-----|
| 1 | Ulmke, Susanne
Voßwinkel, Voßwinkeler Str. 64,
59757 Arnsberg | (1) |
| 2 | Vollmer, Antonius
Drasenbeck 3a, 59872 Meschede | (2) |
| 3 | Wolf, Martina
Ringstr. 126, 59821 Arnsberg | (3) |
| 4 | Becker, Antonius
Hellefeld, Wengeler Höhe,
59846 Sundern | (4) |

DIE LINKE (DIE LINKE)

- | | | |
|---|---|-----|
| 1 | Raberg, Beate
Neheim, Burgweg 26, 59755 Arnsberg | (1) |
| 2 | Barthel, Peter
Thülen, Bruchhausenstr. 39,
59929 Brilon | (2) |

Sauerländer Bürgerliste e.V. (SBL/FW)

1 Loos, Reinhard (1)
Am Kalvarienberg 8, 59929 Brilon

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meschede, 04. September 2009

Der Wahlleiter für die Kreistagswahl
im Hochsauerlandkreis am 30. August 2009

Stork
Kreisdirektor

59 BEKANNTMACHUNG ÜBER EINE ERSATZBESTIMMUNG

Herr Udo Hahnwald ist am 20. August 2009 verstorben.

Als Nachfolger von Herrn Hahnwald stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- (KwahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372),

Herrn Elmar Werker, Ringstr. 88, 59821 Arnsberg,

fest. Herr Werker ist unter lfd. Nummer 40 der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) ausdrücklich genannter Ersatzbewerber für den Verstorbenen.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KwahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KwahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meschede, den 2. September 2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

60 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG UND UNTERHALTUNG EINER FÖRDERSCHULE MIT DEM FÖRDERSCHWERPUNKT LERNEN IN DER GEMEINDE BESTWIG

Zwischen der
Gemeinde Bestwig
und der
Stadt Olsberg

wird auf Grund der §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 der zwischen der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule), (heutige Bezeichnung: Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen) in der Stadt Olsberg vom 31.08.1976 haben die Stadt Olsberg und die Gemeinde Bestwig beschlossen, dass ab Schuljahr 1977/78 die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) der Stadt Olsberg aus dem Schulgebäude Olsberg-Antfeld in das Schulgebäude der Gemeinde Bestwig in Bestwig-Ostwig verlagert wird.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28.07.1977 (veröffentlicht im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 15 des 3. Jahrganges vom

17.10.1977) wurde durch die Stadt Olsberg zum Ende des Schuljahres 1991/92 gekündigt. Aus diesem Grund erfolgte der Abschluss einer neuen öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 1 des 19. Jahrganges vom 11.01.1993).

Die Ablösung des kameralen Haushaltssystems und die Einführung des neuen Haushaltssystems auf kaufmännischer Grundlage machen insbesondere die Änderung des § 3 - Kostenbeteiligung - erforderlich. Da weiterhin geänderte schulrechtliche Vorschriften sowie redaktionelle Änderungen zu berücksichtigen sind, wird eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Bestwig übernimmt die Aufgaben des Trägers einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen für die Stadt Olsberg gemäß § 78 Abs. 8 SchulG.
- (2) Die Schulträgergemeinde stellt für den Unterricht der Förderschule ihr Schulgebäude im Ortsteil Ostwig samt Einrichtung sowie eine Turnhalle, einen Sportplatz und eine Schwimmhalle zur Verfügung.

§ 2

Mitwirkungsrecht

- (1) Der Schulträger hat die Stadt Olsberg von allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, rechtzeitig (schon im Vorbereitungsstadium) zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Bis zum 01.10. eines jeden Jahres ist der Finanzbedarf des Schulträgers für das kommende Haushaltsjahr für Unterhaltungsaufwand und investive Auszahlungen (Gebäude, sonstige bauliche Anlagen) zu ermitteln. Sofern der ermittelte Finanzbedarf im Einzelfall den Gesamtbetrag, den die Gemeinde Bestwig im laufenden Haushaltsjahr als Schulträgerin im Rahmen der Schulpauschale nach dem GFG NRW anteilig für die Förderschule erhält, übersteigt, ist der Finanzbedarf in einem hierfür gebildeten Arbeitskreis zu beraten.
- (3) Der Arbeitskreis berät ferner, soweit im Einzelfall der Finanzbedarf von 7.500 € für Schuleinrichtung sowie Sporteinrichtung überschritten wird.

- (4) Der Arbeitskreis wird besetzt mit je zwei Vertretern der Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg. Kann sich der Arbeitskreis über die durchzuführenden Maßnahmen nicht einigen, entscheidet abschließend fachbezogen der Hochsauerlandkreis (Fachbereich Bauen bzw. Schulaufsicht).
- (5) Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr, die unmittelbar aus der Verkehrssicherungspflicht des Schulträgers abzuleiten sind, oder die sich zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes als notwendig darstellen, dringend und unabwendbar sind, können vom Schulträger auch ohne Beteiligung des Gremiums gemäß § 2 Abs. 2 veranlasst werden. In diesen Fällen ist die Stadt Olsberg unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Darüber hinaus kann die Gemeinde Bestwig ohne die Voraussetzung der Absätze 2 und 3 Unterhaltungsaufwendungen, Beschaffungen und Investitionen veranlassen, wenn im Einzelfall die Wertgrenze von 5.000 € / Auftrag nicht überschritten wird. Die Stadt Olsberg ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- (7) Für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters kommt § 61 SchulG zur Anwendung. Die Gemeinde Bestwig als Schulträgerin hat 1 stimmberechtigtes Mitglied und 2 beratende Mitglieder in die erweiterte Schulkonferenz entsandt. Weiterhin kann ein von der Stadt Olsberg entsandtes Mitglied beratend an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen.
- (8) Die Stadt Olsberg kann dem Schulträger Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.

Der Schulträger muss ihr Auskunft über die Berechnung der Schulkostenanteile geben. Auf Verlangen ist ihr Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren; sie hat auch das Recht, die Unterlagen zu prüfen.

§ 3

Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Olsberg trägt durch jährliche Schulkostenanteile zum Finanzbedarf des Schulträgers bei. Bemessungsgrundlage hierfür sind die Schulbetriebskosten (Abs. 2) des jeweiligen Rechnungsjahres.
- (2) Zu den Schulbetriebskosten gehören alle die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erforderlichen Aufwendungen des Produktes „Bereitstellung und Betrieb der Förderschule“ im Haushalt der Gemeinde Bestwig, die nach ge-

setzlicher oder vertraglicher Regelung vom Schulträger zu zahlen sind.

Dieses sind insbesondere die Aufwendungen für

- a) die Unterhaltung und die Sanierung sowie Bewirtschaftung (Heizen, Reinigen, öffentliche Ausgaben, Sachversicherungsprämien u.a.) der Schulanlagen (ggf. einschl. etwaiger Mieten für die von der Schule genutzten Räume oder Anlagen),
- b) die Unterhaltung und die Sanierung sowie die Bewirtschaftung (Heizen, Reinigen, öffentliche Ausgaben, Sachversicherungsprämien u.a.) der Turnhalle Ostwig mit einem Anteil von 40 v.H. an den Gesamtaufwendungen,
- c) die Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatzbeschaffung
- d) die Unterhaltung der Sporteinrichtung und deren Ersatzbeschaffung der Turnhalle Ostwig mit einem Anteil von 40 v.H. an den Gesamtaufwendungen,
- e) den Unterricht (Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf),
- f) die Lernmittelfreiheit,
- g) den Sachbedarf der Schulleitung (Literatur, Büroeinrichtungen, Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf),
- h) die Schülerbeförderung, Schülerwohlfahrtspflege, Begabtenförderung und die sonstige Schülerbetreuung,
- i) die Personalaufwendungen für die an der Schule tätigen Bediensteten (Hausmeister, Reinigungspersonal u.Ä.) sowie die Personal- und Sachaufwendungen für Leistungen des Bauhofes,
- j) die Abschreibungen des Schulgebäudes in voller Höhe und die der Turnhalle Ostwig mit einem Anteil von 40 v.H.. Hierdurch entfällt die Anrechnung investiver Maßnahmen am Schulgebäude und der Turnhalle; hierbei ist die Auflösung von Sonderposten ertragswirksam zu berücksichtigen,
- k) die investiven Auszahlungen für die Neu- und Ersatzbeschaffung der Schuleinrichtung,
- l) die investiven Auszahlungen für die Neu- und Ersatzbeschaffung der Sporteinrichtung

der Turnhalle Ostwig mit einem Anteil von 40 v.H. an den Gesamtauszahlungen,

m) den Schuldendienst.

Erträge, die mit diesen Aufwendungen bzw. investiven Auszahlungen im Zusammenhang stehen, werden bei der Jahresrechnung abgesetzt. Dazu zählen auch die auf die Förderschule entfallenden anteiligen Zuweisungen des Landes aus dem Schüleransatz gemäß GFG; die Erhöhung der Kreisumlage für die Schulträgergemeinde aufgrund des erhöhten Schüleransatzes ist anzurechnen.

- (3) Maßstab für die Umlegung des nach Abs.1 zu berechnenden Schulaufwandes ist die Zahl der diese Schule besuchenden Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Rechnungsjahres in den beiden beteiligten Kommunen gewohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

§ 4 Kündigungsfrist

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 1 Jahr zum Schluss eines Schuljahres schriftlich kündigen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Beteiligten mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.12.1992 außer Kraft.

Für die Gemeinde Bestwig

Ratsbeschluss vom 30.06.2009

Bestwig, 01.07.2009

Ralf Péus
Bürgermeister

Paul Gierse
Allgemeiner Vertreter des
Bürgermeisters

Für die Stadt Olsberg

Ratsbeschluss vom 25.06.2009

Olsberg, 01.07.2009

Elmar Reuter
Bürgermeister

Stefan Kotthoff
Vertretungsberechtigter
Beamter

Genehmigung

Gem. § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) vom 15.02.05 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 - in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen - genehmigen wir im Einvernehmen mit dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde die am 25. und 30.06.09 beschlossene Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg über die Einrichtung und Unterhaltung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Gemeinde Bestwig.

Meschede, 08.08.2009

Nolte
Rektorin im Schulaufsichtsdienst

Schulamts für den Hochsauerlandkreis
Der Landrat
In Vertretung

Stork

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg sowie unsere Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.79 in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Satz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) - in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen - öffentlich bekannt gegeben.

Meschede, 08.08.2009

Nolte
Rektorin im Schulaufsichtsdienst

Schulamts für den Hochsauerlandkreis
Der Landrat
In Vertretung

Stork

61 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT: ANTRAG DER STADT OLSBERG AUF GENEHMIGUNG DES PLANS FÜR EINE GEWÄSSERBAUMABNAHME GEMÄß § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG); HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UM- WELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜ- FUNG (UVP-PFLICHT)

Die Stadt Olsberg hat bei mir die Plangenehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:
Umgestaltung eines Abschnitts der Neger oberhalb von Wulmeringhausen

Gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für die Prüfung der UVP-Pflicht dieses Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 UVPG-Bund durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG-Bund zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG-Bund).

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Meschede, 14.08.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Az.: 33 66 31 22 (1051/09)
Im Auftrag

Caspari

**62 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT:
ANTRAG DER STADT SUNDERN AUF
GENEHMIGUNG DES PLANS „WIEDER-
HERSTELLUNG DER ÖKOLOGISCHEN
DURCHWANDERBARKEIT DER RÖHR
AN DER EHEM. WEHRANLAGE DER FA.
BRENSCHIEDT“ IN SUNDERN-STEMEL
GEMÄß § 31 ABS. 3 WASSERHAUS-
HALTSGESETZ (WHG);
HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR
DURCHFÜHRUNG EINER UM-
WELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜ-
FUNG (UVP-PFLICHT)**

Die Stadt Sundern hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich des Wehres der Fa. Brenscheidt durch Beseitigung des Wehres und Bau einer rauen Gleite in Steinriegelbauweise.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die vorgesehene Maßnahme ist im Gegenteil eine wesentliche ökologische Verbesserung für das Gewässer im Staubereich. Die Maßnahme dient der Umsetzung der Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die gemäß § 3a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 27.08.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Az.: 33/66 31 22 (1112/09)
Im Auftrag

Schneider

**63 BEKANNTMACHUNG GEM. § 21A DER
9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG
DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZ-
GESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS
GENEHMIGUNGSVERFAHREN - 9.
BIMSCHV) ZUM GENEHMIGUNGSVER-
FAHREN DER FIRMA PRESSPART GMBH
& CO. KG, AM MEILENSTEIN 8 - 19, 34431
MARSBERG-BREDELAR, ZUR ÄNDE-
RUNG DER ANLAGE ZUM INNENBE-
SCHICHTEN VON ALUMINIUMAERO-
SOLDOSEN**

Auf Antrag der Firma Presspart GmbH & Co. KG vom 16. Dezember 2008 wird dieser die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von innenbeschichteten Aluminiumaerosoldosen für den Pharmaziebereich in 34431 Marsberg, Am Meilenstein 8-19, Gemarkung Bredelar, Flur 14, Flurstück 1019, erteilt.

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**A
Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. Errichtung und Betrieb von drei baugleichen Innenbeschichtungsanlagen, Linie 7, 8 und 9 in der vorhandenen Halle 2 (BE 400 Innenbeschichten).
2. Erhöhung der Durchsatzleistung der Waschanlagen an Lösemitteln von 174 auf max. 760 t/a (BE 300 Waschanlage).
3. Erhöhung der Produktionskapazität der Innenbeschichtungsanlagen an Lacken auf Lösemittelbasis von 19 auf 82 t an Lösemittel/a. Der Lackverbrauch beträgt insgesamt max. 110 t/a an lösemittelhaltigen Lacken, bzw. max. 112 t/a an Wasserlacken (BE 400 Innenbeschichten).

4. Ersatz der vorhandenen Materialdruckgefäße mit einem Inhalt von 15 bis 70 Litern durch Materialgefäße an jeder Innenbeschichtungsanlage mit einem Inhalt von 1.150 Liter für den Einsatz von lösemittelhaltigen Lacken (BE 400 Innenbeschichten).
5. Flexible Betriebsweise der Innenbeschichtungsanlagen und der Waschanlage unter Einsatz von lösemittelhaltigen Lacken/Reinigern und/oder Lacke/Reiniger auf Wasserbasis.
6. Lagerung von verbrauchter Waschflüssigkeit in einem unterirdischen Lagertank mit einem Fassungsvermögen von 30.000 Liter (BE 300 Waschanlage).
7. Der genehmigte Lösemitteldurchsatz beim Betrieb der Reinigungs- und der Innenbeschichtungsanlagen beträgt insgesamt 867 t/a.
8. Die genehmigte Betriebszeit der Anlage zum Innenbeschichten/Herstellung von Aluminiumaerosoldosen ist täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Gemarkung Bredelar, Flur 14, Flurstück 1019, geändert und betrieben werden.

Die Anlage gehört zu den unter der Nr. 5.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Lackieren oder Reinigen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Immissions-, Arbeits- und Brandschutz festgelegt.

B

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

C

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung liegt 2 Wochen in der Zeit vom 10. September 2009 bis einschließlich 24. September 2009 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Heinrich-Jansen-Weg 14, 59929 Brilon, Zimmer 320, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall unter der Telefonnummer: 02961/94 - 3155 möglich.

Brilon, 28.08.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Immissionsschutzbehörde -
Az.: 51/1-9001656-G 09/08-Nd
Im Auftrag

Nieder

64 BEKANNTMACHUNG VON GESELLSCHAFTEN, AN DENEN DER HOCHSAUERLANDKREIS BETEILIGT IST; HIER: ERHOLUNGS- UND SPORTZENTRUM WINTERBERG GMBH

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV. NRW. S. 147/SGV. NRW. 641), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Jahresabschluss 2006 der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH hat am 21.08.2009 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 festgestellt. Sie hat beschlossen, dass der ausgewiesene Jahresfehlbetrag vom 552.460,36 € von beiden kommunalen Gesellschaftern abzudecken ist.

Der mit der Belegprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer Stefan Schleimer, Winterberg, hat am 07.07.2009 für das Jahr 2006 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung

sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH, Winterberg, für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2006 geprüft. Die Buchführung und die Ausstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht hinaus abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewendeten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages

und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2006 mit Lagebericht liegt in der Zeit vom 15.09.2009 bis 02.10.2009, während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 598, zur Einsichtnahme aus.

Meschede, 24.08.2009

Stork
Geschäftsführer

65 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEMÄß § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES

Gegen Stefan-Sorin Banaurs, zuletzt wohnhaft: Borsigstraße 66, 44145 Dortmund - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 05.05.2009 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts d. Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 160, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 160, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: H19/550850524

Meschede, 11.08.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Drews

66 AUFGEBOT EINES SPARKASSENBUCHES

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 382 004 950 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 17.08.2009

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
